

Dienstag, 14. Februar 1961.

Erblose Vermögen in der  
Schweiz.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 9. Februar 1961  
(Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements  
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1952, Ziffer 2, wird bestätigt. Es ist der Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss vorzubereiten, wonach für die erblosen Vermögenswerte in der Schweiz eine Sonderregelung getroffen wird.
2. Der Entwurf ist durch das Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement auszuarbeiten und zusammen mit dem Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement zu bereinigen und hierauf dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber*

G.6/61/

Erblose Vermögen in der Schweiz

Bern, den 9. Februar 1961.

ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

a) Der Bundesrat hat am 22. Januar 1952 in Zustimmung zu einem Bericht und Antrag des Politischen Departements beschlossen, es sei ein Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss auszuarbeiten, wonach für die erblosen Vermögenswerte eine Sonderregelung getroffen wird.

b) Das Justiz- und Polizeidepartement hat am 17. Juli 1959 dem Bundesrat einen Bericht und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen politisch, rassistisch oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser zugeleitet.

c) Von einzelnen Departementen wurden in der Folge Einwendungen erhoben oder abweichende Auffassungen zu verschiedenen Punkten geltend gemacht. Insbesondere hat das Finanz- und Zolldepartement im Mitbericht vom 16. November 1959 beantragt, die Notwendigkeit eines besondern Bundesbeschlusses über die erblosen Vermögen in der Schweiz sei nochmals zu überprüfen.

d) Wir verweisen auf die beiliegende Notiz der Justizabteilung vom 28. Januar 1961, die über die bei einzelnen Punkten bisher aufgetauchten Differenzen orientiert. Es erscheint als angezeigt, dass sich der Bundesrat nochmals über den am 22. Januar 1952 erteilten Auftrag ausspricht.

- 2 -

Gestützt hierauf beehren wir uns zu

b e a n t r a g e n :

1) Der Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1952, Ziffer 2, wird bestätigt. Es ist der Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss vorzubereiten, wonach für die erblosen Vermögenswerte in der Schweiz eine Sonderregelung getroffen wird.

2) Der Entwurf ist durch das Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement auszuarbeiten und zusammen mit dem Finanz- und Zolldpartement und dem Volkswirtschaftsdepartement zu bereinigen und hierauf dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage:

Notiz der Justizabteilung  
vom 28.1.1961.